

# Kreissatzung

## 1. Die Gliederungen und Zusammenschlüsse des Kreisverbandes

### § 1 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband Potsdam gliedert sich in Ortsverbände (OV).
- (2) Der Ortsverband umfasst nach dem Wohnortprinzip die Mitglieder in einem Stadtteil oder in mehreren territorial verbundenen Stadtteilen der Landeshauptstadt Potsdam, die dort ihren Hauptwohnsitz haben. Bei Mitgliedern des Kreisverbandes Potsdam, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt Potsdam haben, gilt der Zweitwohnsitz, sofern sich dieser in der Landeshauptstadt Potsdam befindet. Mitglieder des Kreisverbandes Potsdam, auf die keine dieser Regelungen zutrifft, wählen sich die Mitgliedschaft in einem Ortsverband selbst.
- (3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag. Dabei soll Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden hergestellt werden.
- (4) Organe eines Ortsverbandes sind die Mitgliedervollversammlung des Ortsverbandes und der Ortsverbandsvorstand. Wer in der Mitgliederliste des Kreisvorstandes einem Ortsverband zugeordnet ist, gehört der Mitgliedervollversammlung dieses Ortsverbandes wahlberechtigt an.
- (5) Die Mitgliedervollversammlung des Ortsverbandes wird mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen. Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung der Ortsverbände sind:
  - a) Wahl des Ortsverbandsvorstandes
  - b) Wahl der Kreisparteitagsdelegierten und der Delegierten der Wählervertreterkonferenzen nach dem vom Kreisvorstand vorgegebenem Delegiertenschlüssel

- (6) Der Ortsverbandsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist zwischen den Mitgliedervollversammlungen das höchste Organ des Ortsverbandes. Er vertritt den Ortsverband in der Öffentlichkeit und regelt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst. Die Aufgabenverteilung wird parteiöffentlich bekannt gegeben. Zwischen den Mitgliedervollversammlungen berät der Ortsverbandsvorstand die Kreisparteitagsdelegierten des Ortsverbandes zu Anträgen an den Kreisparteitag.
- (7) Die Ortsverbände sind zusammen mit dem Kreisvorstand zuständig für die Mitgliederbetreuung und die Organisation und Koordination der vom Kreisverband beschlossenen politischen Aufgaben. Insbesondere unterstützen die Ortsverbände die Bildungsarbeit des Kreisvorstandes.

## **§ 2 Basisorganisationen und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Neben den Ortsverbänden gibt es im Kreisverband Potsdam auch Basisorganisationen (BO) und Arbeitsgemeinschaften (AG).
- (2) Die Mitgliedschaft in einer BO oder AG ist frei wählbar. Eine BO oder AG umfasst alle ordentlichen Mitglieder des Kreisverbandes Potsdam, die sich ihr durch mündliche oder schriftliche Erklärung anschließen. Die Erklärung der Mitgliedschaft in einer BO erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen BO- oder AG-Mitgliedern
- (3) BOen oder AGen gründen sich selbstständig. Über die Gründung einer BO oder AG ist der Kreisvorstand zu informieren. BOen oder AGen, die vor der Gültigkeit dieser Kreissatzung bestanden haben, bleiben weiter bestehen. Der Kreisvorstand informiert den jeweiligen Ortsverband über in deren Wirkungskreis existierende BO und/oder AG.

- (4) In den BOen und AGen findet vornehmlich das Parteileben im Kreisverband statt. Information und Diskussion der Basis wird vornehmlich hier stattfinden. Der Kreisvorstand ist beauftragt, den Kontakt mit den BOen und AGen zu pflegen, sie über das Geschehen im Kreisverband zu informieren und für ihren Fortbestand zu sorgen. Zum Zwecke des Informationsaustausches und zur Diskussion findet monatlich eine Beratung der BO-Vorsitzenden mit Vertretern des Kreisvorstandes statt.
- (5) Die BOen und AGen unterstützen den Ortsverband und den Kreisvorstand bei der Mitgliederbetreuung.

## **2. Die Organe des Kreisverbandes Potsdam**

### **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes Potsdam im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

#### **Kreisparteitag**

### **§ 4 Aufgaben des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes Potsdam. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung insbesondere über:
  - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm des Kreisverbandes Potsdam,
  - b) die Satzung sowie die Wahlordnung des Kreisverbandes Potsdam
  - c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen und die Rahmenwahlprogramme zu Oberbürgermeisterwahlen,

- d) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
  - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
  - g) die Bildung und Auflösung von Ortsverbänden
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion in der StVV Potsdam auf Grundlage deren Berichts. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen, sowie Kooperationen auf kommunaler Ebene, wenn diese mit besonderen vertraglichen Regelungen zu Stande kommen sollen.
- (5) Der Kreisparteitag wählt:
- a) den Kreisvorstand,
  - b) die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesparteitages nach dem vom Landesverband vorgegebenen Delegiertenschlüssel,
  - c) die Delegierten und Ersatzdelegierten des Bundesparteitages nach dem vom Bundesverband vorgegebenen und über den Landesverband Brandenburg bekannt gegebenen Delegiertenschlüssel
  - d) die Finanzrevisionskommission.
  - e) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesausschusses

## **§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages**

- (1) Dem Parteitag gehören die Delegierten aus den Gliederungen mit beschließender Stimme an.
- (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag statt. Auf Antrag des Kreisvorstandes kann der Kreisparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen.

- (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Kreisvorstand auf Grundlage der aktuellen Mitgliederzahlen der Gliederungen festgelegt.
- (5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitgliedervollversammlungen der Ortsverbände gewählt.
- (6) Die BOen sollen bei der Zusammensetzung des Kreisparteitages angemessen vertreten sein.
- (7) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren ab Gültigkeit dieser Kreissatzung erhalten die Basisorganisationen (BOen, siehe § 2) je ein Grundmandat für den Kreisparteitag. Der Delegiertenschlüssel für die Ortsverbände wird für diese Übergangszeit entsprechend angepasst.

## **§ 6 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages**

- (1) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Soweit die Delegierten noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Kreisvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Ortsverbände.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - a) durch mindestens zwei Ortsverbandsvorstände
  - b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten.
  
- (5) Die Ortsverbände müssen im Vorfeld eines jeden Kreisparteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.
  
- (6) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
  
- (7) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
  
- (8) Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

## **§ 7 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband. Er ist zwischen den Tagungen des Kreisparteitages das höchste Gremium des Kreisverbandes.
  
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen, sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Umsetzung von deren Beschlüssen,
- d) die Umsetzung der durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge und Beschlüsse,
- e) die Unterstützung der Ortsverbände und der BOen und AGen sowie die Koordinierung von deren Arbeit. Um dies gewährleisten zu können, muss der Kreisvorstand von den Ortsverbänden und den BOen und AGen über Änderungen in den Strukturen informiert werden.
- f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten nach Landessatzung.

## **§ 8 Wahl des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

## **§ 9 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der oder die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt (§ 7 Abs. 2 Landesfinanzordnung) und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die BO-Vorsitzenden, die Ortsverbandsvorsitzenden und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen.

### **3. Schlussbestimmung und Geltungsbereich**

#### **§ 10**

Diese Kreissatzung gilt für den Kreisverband Potsdam der Partei DIE LINKE und ergänzt die Landessatzung des Landesverbandes Brandenburg und die Bundessatzung des Bundesverbandes der Partei DIE LINKE. Bei fehlenden Regelungen sind die entsprechenden Bestimmungen der Landessatzung oder der Bundessatzung anzuwenden. Verstößt eine Festlegung dieser Kreissatzung gegen Festlegungen übergeordneter Parteiorgane, gelten deren Festlegungen.